

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE LIEFERUNG VON FLIESSESTRICH MIT MIXMOBIL-FAHRZEUG

1. GELTUNGSBEREICH

- Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Einbau von Fliessestrich durch den Einsatz eines Mixmobil-Fahrzeugs der saw schmitter ag (nachfolgend „Lieferant“ genannt).
- Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich anerkannt wurden.
- Mit der Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkennt der Auftraggeber diese AGB als verbindlich.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Ausführung der Lieferung zustande.
- Massgeblich für den Leistungsumfang ist ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten.
- Mengenangaben sind Richtwerte. Die Abrechnung erfolgt nach effektiv gelieferter Menge gemäss Lieferschein. Allfällige Gewichtsvariationen entstehen durch den Feuchtegehalt des Materials.

3. LEISTUNGSUMFANG

- Der Lieferant stellt den Fliessestrich vor Ort mit einem Mixmobil-Fahrzeug her und fördert diesen an den vom Auftraggeber angegebenen Einbauort.
- Die Lieferung erfolgt ausschliesslich nach den technischen Möglichkeiten des Mixmobils und den örtlichen Gegebenheiten.
- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle mit dem Mixmobil befahrbar ist (Tragfähigkeit, Zufahrt, Platzverhältnisse, Strom- und Wasserversorgung).
- Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund unzureichender Baustellenbedingungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Die Verantwortung für die fachgerechte Verarbeitung und Nachbehandlung des eingebrachten Materials liegt beim Auftraggeber.
- Muster oder Proben dienen lediglich als Anschauungsmaterial und sind nicht verbindlich.
- Geringfügige Abweichungen in Farbe, Konsistenz oder Abbindezeit gelten nicht als Mangel, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- Bei Sichtböden übernehmen wir für das Sichtbild keine Haftung. Wir lehnen jegliche Haftung in allen Fällen ab.
- Allfällige Beschädigungen, die durch ein Mixmobil im Zusammenhang mit einem Auftrag auf der Baustelle entstehen, sind sofort zu melden. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ein befülltes Mixmobil bis zu 55 Tonnen wiegen kann. Für Beschädigungen, die aufgrund von Bodendrücken entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk bzw. ab Standort des Mixmobils.
- Zusatzleistungen, Wartezeiten, erschwerte Zufahrten, Nachlieferungen, Reinigung, Zusatzmittel oder Pumpverzögerungen werden nach Aufwand berechnet.
- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% berechnet.
- Der Lieferant ist berechtigt, bei Neukunden oder grösseren Aufträgen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Sämtliche Preisänderungen infolge der wirtschaftlichen Lage werden laufend berücksichtigt, respektive können jederzeit weiterbelastet werden.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Für Farben gilt eine Vorlaufzeit von mind. 3 Wochen.
- Der Lieferant haftet nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Verkehrsbehinderungen, Witterungsverhältnissen, Maschinenausfällen oder anderen nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umständen.
- Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden vorliegt.
- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle vorbereitet und Personal zum Entladen bzw. Verteilen des Fliessestrichs anwesend ist.
- Wartezeiten, die durch den Auftraggeber verursacht werden, können laut jeweils gültiger Preisliste mit einem Stundenansatz verrechnet werden.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- Die gelieferte Estrichmasse bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Bei grösseren Zahlungsverzügen behalten wir uns vor, ohne vorherige Anmeldung, ein Bauhandwerkerpfandrecht direkt auf der betroffenen Parzelle eintragen zu lassen. Kosten die im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrecht bzw. Zahlungsverzügen einhergehen werden im vollen Umfang weiterverrechnet.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf weiterverarbeitete oder eingebaute Materialien.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- Der Lieferant gewährleistet die fachgerechte Herstellung des Estrichs nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Mängel zu prüfen und diese innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als genehmigt.
- Bei berechtigten Mängelrügen kann der Lieferant nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Preis angemessen mindern.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden (z.B. Bauverzögerungen, Stillstandskosten, Schäden durch unsachgemässe Verarbeitung) ist ausgeschlossen.
- Für Verarbeitungs- und Einbaufehler, die nicht vom Lieferanten verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Eignung des Untergrunds und die Einhaltung der bautechnischen Voraussetzungen.

8. RÜCKTRITT UND STORNIERUNG

- Storniert der Auftraggeber den Auftrag weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin, kann der Lieferant pauschal 50% des Auftragswertes als Entschädigung verlangen.
- Bereits entstandene Kosten (Anfahrt, Materialvorbereitung etc.) werden zusätzlich berechnet.

9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, sofern kein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.